

RS Vwgh 1986/11/26 85/11/0170

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1986

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs5 Z2;

UrlaubsG 1976 §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Urlaubsentschädigung für noch nicht verjähzte Urlaubsansprüche aus mehreren Urlaubsjahren stellt die Erfüllung der für diese Urlaubsjahre gebührenden, jeweils in einem bestimmten Urlaubsjahr entsprechend der Regelung des § 2 Abs 1 UrlG entstandenen und für dieses Urlaubsjahr gebührenden Urlaubsansprüche in Form einer den Urlaubsentgelten entsprechenden Geldleistung dar. Damit bringt der Gerichtshof auch zum Ausdruck, dass der jeweilige Urlaubsanspruch eines vergangenen Urlaubsjahres nicht zum Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres wird, sondern ein solcher des vergangenen Urlaubsjahres bleibt (Hinweis E 20.11.1985, 84/11/0214).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110170.X02

Im RIS seit

10.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at